

Verordnung

über das Naturschutzgebiet "Okeraue zwischen Meinersen und Müden (Aller)" in der Samtgemeinde Meinersen, Landkreis Gifhorn vom 22.12.2011

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 und 33 BNatSchG vom 29.7.2009 (BGBl. I, Nr. 51) in Verbindung mit § 16 NAGBNatSchG vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Okeraue zwischen Meinersen und Müden (Aller)" erklärt.
- (2) Das NSG liegt im Landkreis Gifhorn. Es befindet sich in den Gemeinden Meinersen und Müden (Aller), Samtgemeinde Meinersen.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes mit schwarzer Linie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Gemeinden Meinersen und Müden (Aller), der Samtgemeinde Meinersen und dem LK Gifhorn – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG „Okeraue zwischen Meinersen und Müden (Aller)“ liegt im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“. Darüber hinaus wird eine Teilfläche des Flurstücks 18/1 Flur 6 Gemarkung Ahnsen zusätzlich in das NSG einbezogen (s. Übersichtskarte).
- (5) Das NSG hat eine Größe von 268,4 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das NSG "Okeraue zwischen Meinersen und Müden (Aller)" liegt in der naturräumlichen Einheit Weser-Aller-Flachland. Es umfasst einen in der Gemeinde Meinersen noch weitgehend naturnahen, in der Gemeinde Müden (Aller) schon im 19. Jahrhundert begründeten und aufgestauten Teil des Flusslaufes einschließlich der Talaue. Der z. T. noch stark mäandrierende Flusslauf der Oker mit den weitgehend unverbauten Ufern, den Altarmen und seinen periodisch eintretenden Überschwemmungen ist in Verbindung mit den trockenen und nährstoffarmen Standorten der Steilufer ein bedeutender Lebensraum für viele schutzbedürftige und gefährdete Pflanzen- und Tierarten.

Der Fluss hat abgesehen von der Schwermetallbelastung aus dem Harz eine gute Wasserqualität, weist zunächst unterhalb der Stauanlage Meinersen eine weitgehend natürliche Dynamik auf und ist ein wichtiger Lebensraum für gefährdete Fischarten und Vermehrungsgewässer für gefährdete und eine vom Aussterben bedrohte Libellenart.

Entlang der teilweise unbefestigten Steilufer und Abbruchkanten konnte sich eine typische Flussauenlandschaft mit Altarmen, einem kleinen Auenwaldrest und feuchten Hochstaudenfluren, vergesellschaftet mit Röhrichtflächen entwickeln. Diese Biotoptypen der Flussaue weisen hier einen überwiegend guten bis sehr guten Erhaltungszustand, d.h. noch ihre typische Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen der für die jeweiligen Biotope charakteristischen Arten auf.

Die höher gelegenen Bereiche werden als Ackerland, die tiefer gelegenen auf Grund der periodischen Überschwemmungen und der natürlich hohen Grundwasserstände überwiegend als Grünland bewirtschaftet.

Charakteristisch für dieses Gebiet ist der relativ hohe Anteil magerer Flachland-Mähwiesen am Gesamt-Grünland.

Die z. T. enge Verzahnung von Grünlandflächen, naturnahem Flusslauf mit Altarmen und Flutmulden, Hochstaudenfluren, Gebüsch, Auenwaldrest und Einzelgehölzen ist von großer Bedeutung für den Naturschutz.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der "Okeraue zwischen Meinersen und Müden (Aller)" als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere
 1. der großräumigen Flussniederungslandschaft mit magerem Grünland, Niederungswald sowie allen auentypischen Strukturen und Habitaten,
 2. naturnaher Grundwasserstände und der Überschwemmungsdynamik des Fließgewässers als Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung der hierauf angewiesenen Arten und Biotope und
 3. des Erlebnis- und Erholungswertes der Auenlandschaft.
- (4) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368).
- (5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebiets durch
 1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere
 - a) der naturnah strukturierten Oker, mit kleinflächig vorhandenen Sand- und Schlammhängen, Altarmen und Flutmulden mit Bedeutung als z. T. potentiell Lebensraum u.a. für Fischotter, Biber, Grüne Keiljungfer und Schlammpeitzger,
 - b) von niederungstypischen Biotopkomplexen wie Hochstaudenfluren mittlerer Standorte, Uferstaudenfluren der Stromtäler, Röhricht und typischen Weiden-Auengebüsch,
 - c) von naturnahem Erlen-Eschen-Wald,
 - d) von artenreichem, trockenem bis feuchtem Grünland,
 - e) der Niederungslandschaft mit Bedeutung als Lebensraum für Fledermäuse und
 - f) des funktionalen Zusammenhangs der Uferbiotope und des Auebereiches der Oker,

2. die Erhaltung und Förderung insbesondere

- a) des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion *incanae*, *Salicion albae*)
d.h. naturnaher, feuchter bis nasser Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - aa) 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
d.h. der Okeraltarme als naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, gut nährstoffversorgtem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, u. a. mit Vorkommen unter Wasser wachsender Großblaukraut-Gesellschaften und/oder Froschbiss-Gesellschaften,
 - bb) 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*
d.h. der Oker mit besonderem Entwicklungspotenzial als naturnahes Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem überwiegend unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - cc) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
d.h. artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) an Gewässerufern und feuchten Waldrändern mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - dd) 6510 Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) als artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland einschließlich ihrer typischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere auch als Nahrungsbiotop des Weißstorchs,
- c) einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
 - aa) Fischotter (*Lutra lutra*)
in den naturnahen Bereichen der Oker und ihrer Zuflüsse mit ihrer natürlichen Gewässerdynamik und strukturreichen Gewässerrändern, mit hoher Gewässergüte; Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Fließgewässern (z.B. durch Bermen, Umfluter),
 - bb) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)
in der Oker und ihren Altarmen mit großflächigen Schwimm- und Tauchblattpflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund,
 - cc) Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus [serpentinus] cecilia*)
in den naturnahen Bereichen der Oker mit ihrer stabilen Gewässersohle als Lebensraum der Libellen-Larven; Schonung der Gewässersohle durch eine angepasste Unterhaltung; Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem; Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von

Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die Oker.

Die Verteilung der Lebensraumtypen im Naturschutzgebiet ergibt sich aus der mit veröffentlichten Lebensraumtypenkarte (Karte 3).

- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, z.B. die Extensivierung der Grünlandnutzung, soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten werden.
- (3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
1. Hunde frei laufen zu lassen,
 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 4. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten,
- (4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Abs. 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von
- a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen, sowie
 1. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) sowie
 2. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art.Für die Neuanlage ist die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.
- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 3 und 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen der §§ 23 Abs. 2 und 33 BNatSchG, 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. das Betreten des Gebietes für Freizeitaktivitäten in entsprechend kenntlich gemachten Bereichen, sofern es mit dem Schutzzweck vereinbar ist; die Kennzeichnung erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Straßen, die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; die fachgerechte Begrenzung des Gehölzwuchses,
 5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG; die Begrenzung des Gehölzwuchses gem. Nr. 4, der Einsatz motorgetriebener Boote durch den Unterhaltungsverband,
 6. das Befahren mit nicht durch Motorkraft angetriebenen Wasserfahrzeugen sowie das Anlanden an Ufern und das Ein- und Aussetzen von Wasserfahrzeugen ausschließlich an vorhandenen Bootsstegen in Meinersen und Müden-Dieckhorst,
 7. die Unterhaltung bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen und –einrichtungen,
 8. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; darüber hinausgehende Instandsetzungsmaßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn,
 9. die Nutzung nicht heimischer Pappeln an Weg-, Gewässer- und anderen Rändern.

- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben:
 1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Ackerflächen einschließlich der Feldberegnung nach Maßgabe der wasserrechtlichen Erlaubnis; die unterirdische Verlegung von Beregnungsleitungen, sofern der Traufbereich von Gehölzen und Magere Flachland-Mähweisen (siehe Nr. 3f) unberührt bleiben,
 2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nummer 3,
 3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 3a-e dargestellten Flächen als Dauergrünland

- a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme der horstweisen Bekämpfung von sog. Problemunkräutern, wenn andere Methoden nachweislich zu keinem Erfolg geführt haben,
 - b) ohne Veränderung der Bodengestalt außer die Einebnung von Anrissen und Aufsandungen nach Hochwasser,
 - c) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung außer von örtlichen Kleinbetrieben,
 - d) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie das Einebnen von Fahrspuren und Wildschäden,
 - e) ohne ackerbauliche Zwischennutzung,
 - f) die Nutzung der in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 3f dargestellten Mageren Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510) wie unter Nr. 3a-e, jedoch ohne Nachsaaten, ohne Düngung außer Entzugsdüngung mit Stallmist und mit Beweidung nur nach dem 1. Schnitt, möglichst aber als Mähwiese,
4. die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen,
 5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
 7. die Nutzung rechtmäßig bestehender Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,
 8. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben.
 9. Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen der Nummer 3 a)-d) und 3f) zustimmen, sofern dies im Einzelfall nicht dem Schutzzweck widerspricht.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft
1. in dem auf der maßgeblichen Karte und der Lebensraumtypenkarte dargestellten Auwald (prioritärer Lebensraumtyp 91 E0) im Sinne des § 11 NWaldLG und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
 - a) Nutzung durch einzelstammweise Entnahme von Bäumen, Nutzung nur in den Monaten Oktober - Februar
 - b) Nachpflanzung als Mischbestand nur mit den lebensraumtypischen Baumarten Schwarz-Erle, Esche, Flatter-Ulme, Stiel-Eiche und Frühe Traubenkirsche ohne tiefgreifende Bodenveränderungen vorzunehmen; Bevorzugung der Naturverjüngung
 2. auf den Forstflächen im Sinne des § 11 NWaldLG,
 3. die Nutzung der Pappelbestände wie bisher; ihre Umwandlung in Wald mit den Baumarten gem. 1.b).
- (5) Freigestellt ist
1. die ordnungsgemäße im Haupt- oder im Nebenerwerb betriebene Fischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 2. die ordnungsgemäße sonstige fischereiliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses und ohne Einbringung von Futter- und Düngemitteln in Stillgewässer.
- (6) Freigestellt ist die Nutzung der Obstwiesen entsprechend Abs. 3 Nr. 3f ohne Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel an den Obstbäumen und ohne Rindensäuberung, jedoch

- einschließlich des Baumschnitts nach dem Laubfall unter Berücksichtigung der arttypischen Baumgestalt, unter Belassen alter und toter Starkäste sowie von stehendem und liegendem Totholz als Lebensraum für höhlenbewohnende Arten
 - einschließlich des Nachpflanzens hochstämmiger Jungbäume unter Bevorzugung standortangepasster Regionalsorten
- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können - soweit erforderlich - in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden.

§ 7

Verstöße

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 3 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schutzvorschriften des § 33 BNatSchG oder die Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine nach §§ 3 und 4 erforderliche Zustimmung oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner gem. § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit einer Verordnung nach § 16 Abs. 1 NAGBNatSchG Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder wer entgegen § 16 Abs. 2 ein Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt.

- (3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 69 Abs. 6 BNatSchG und § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (4) Bestimmte Handlungen, die den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigen, werden gem. § 329 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 8

Außerkräftreten

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Samtgemeinde Meinersen und der Gemeinde Müden und Meinersen im Landkreis Gifhorn, Landschaftsschutzgebiet „Untere Oker und Mittlere Aller“ vom 20.04.1994 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 17 vom 15.08.1994) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.

§ 9

Inkräfttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 22.12.2011

Landkreis Gifhorn

gez. Marion Lau

(Landrätin)